

GESETZENTWURF

der Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Mecklenburg-Vorpommern (Hochschulzulassungsgesetz - HZG M-V)

A Problem und Ziel

Mit dem Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen vom 20. Oktober 1972 haben die Länder erstmals die rechtliche Grundlage für ein zentrales Zulassungsverfahren in den zulassungsbeschränkten Studiengängen geschaffen. Der Staatsvertrag ist mehrfach neu gefasst worden, zuletzt als Staatsvertrag der Länder über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 5. Juni 2008.

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Urteil vom 19. Dezember 2017 Teile des im Staatsvertrag von 2008 geregelten Verfahrens zur Studienplatzvergabe im Studiengang Medizin als nicht mit dem Grundgesetz vereinbar erklärt und dem Gesetzgeber aufgegeben, bis zum 31. Dezember 2019 Neuregelungen zu schaffen, die die verfassungsrechtlichen Beanstandungen beseitigen.

Mit dem am 21. März 2019, 27. März 2019 und 4. April 2019 unterzeichneten neuen Staatsvertrag über die Hochschulzulassung (Staatsvertrag) setzen die Länder die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts aus dem Urteil vom 19. Dezember 2017 nach einer vorrangig eignungsorientierten Studienplatzvergabe für die Studiengänge des Zentralen Vergabeverfahrens (Humanmedizin, Zahnmedizin, Tiermedizin, Pharmazie) um. Zudem wird aus diesem Anlass das Zulassungsrecht fortentwickelt. Es knüpft damit an das bisherige Ziel an, Chancen auf einen Studienplatz in zulassungsbeschränkten Studiengängen durch unterschiedliche Auswahlkriterien gerecht zu eröffnen.

Die Länder streben an, dass der Staatsvertrag über die Hochschulzulassung bis zum 15. November ratifiziert wird. Der Entwurf eines Zustimmungsgesetzes zum Staatsvertrag über die Hochschulzulassung befindet sich derzeit in der regierungsinternen Abstimmung.

Der vorliegende Gesetzentwurf dient der weiteren Umsetzung des Staatsvertrages über die Hochschulzulassung in Landesrecht und enthält ergänzende Bestimmungen zur Ausführung des Staatsvertrages. Zudem wird die Studienplatzvergabe in Studiengängen, die nicht in das Zentrale Vergabeverfahren (örtliches Zulassungsverfahren) einbezogen sind, auf der Grundlage des Urteils des Bundesverfassungsgerichts weiterentwickelt.

B Lösung

Der Gesetzentwurf setzt die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts nach einer vorrangig eignungsorientierten Studienplatzvergabe in den zulassungsbeschränkten Studiengängen der Hochschulen des Landes um.

Für die Studiengänge im Zentralen Vergabeverfahren werden die Hauptquoten entsprechend dem Staatsvertrag neu geordnet. Die Abiturbestenquote (Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung, HZB) wird von 20 auf 30 Prozent erhöht, was dem Umstand Rechnung tragen soll, dass bisher nur ein Teil der Abiturbesten über diese Quote aufgenommen werden konnte. Neu eingeführt wird eine zusätzliche Eignungsquote im Umfang von 10 Prozent, die Bewerberinnen und Bewerbern Chancen eröffnet unabhängig von den in der Hochschulzugangsberechtigung erworbenen Noten. Das Auswahlverfahren der Hochschulen bleibt im Zentralen Vergabeverfahren im bisherigen Umfang von 60 Prozent erhalten. Im Auswahlverfahren der Hochschulen können nunmehr Unterquoten im Umfang von bis zu 15 Prozent eingeführt werden, in denen die Hochschulen Studienplätze entweder nur nach schulnotenabhängigen oder nur nach schulnotenunabhängigen Kriterien vergeben können.

Der Gesetzentwurf nutzt die im Staatsvertrag vorgesehenen Spielräume zur Ausgestaltung der Auswahlverfahren in den hochschuleigenen Auswahlquoten (zusätzliche Eignungsquote und Auswahlverfahren der Hochschulen). Die Auswahlkriterien sind nach dem Staatsvertrag in den hochschuleigenen Auswahlverfahren jeweils in standardisierter, strukturierter und qualitätsgesicherter Weise transparent durch die Hochschulen anzuwenden. Gleichzeitig wird festgelegt, dass im Auswahlverfahren der Hochschulen künftig neben dem Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung grundsätzlich mindestens ein schulnotenunabhängiges Auswahlkriterium mit erheblichem Gewicht zu berücksichtigen ist. Im Studiengang Medizin sind mindestens zwei schulnotenunabhängige Kriterien neben dem Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung zu berücksichtigen. Die Bedeutung der Ortspräferenz bei der Auswahlentscheidung wird deutlich reduziert.

Darüber hinaus wird die Studienplatzvergabe für Studiengänge mit örtlicher Zulassungsbeschränkung entsprechend dem Staatsvertrag weiterentwickelt. Die Hauptquoten in örtlich zulassungsbeschränkten Studiengängen werden zukünftig wie im Zentralen Vergabeverfahren geordnet und damit vorrangig eignungsorientiert ausgestaltet. Nach den Maßgaben des Bundesverfassungsgerichts werden auch für die örtlichen Zulassungsverfahren die wesentlichen Festlegungen zu den Auswahlkriterien durch den Gesetzgeber getroffen.

Die Auswahl nach Wartezeit (Wartezeitquote) wird sowohl für die Studiengänge im Zentralen Vergabeverfahren als auch für die örtlichen Zulassungsverfahren abgeschafft. Die Bildung einer Wartezeitquote ist nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts nicht „verfassungsrechtlich geboten“, weil es sich nicht um ein eignungsorientiertes Kriterium handelt. Zum Ausgleich bestimmter Härtefälle ist jedoch vorgesehen, Wartezeit als Auswahlkriterium für eine Übergangszeit von zwei Jahren auslaufend zu berücksichtigen.

Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Gesamtkapazität berücksichtigt der Gesetzentwurf wie bisher die Bildung von Vorabquoten in einem Gesamtvolumen von bis zu 20 Prozent. Darin enthalten ist auch ein Gestaltungsspielraum für die Einführung einer Landarztquote im Zentralen Vergabeverfahren sowie für die Einführung einer Spitzensportlerquote in örtlichen Zulassungsverfahren.

Der Gesetzentwurf enthält darüber hinaus die Verordnungsermächtigung für eine Teilnahme der Hochschulen am Dialogorientierten Serviceverfahren (DoSV). Das DoSV ist ein webbasiertes System zum Abgleich von Mehrfachzulassungsangeboten bei der Studienplatzvergabe. Ziel ist eine vollständige und schnelle Studienplatzvergabe entsprechend der Nachfrage unter Vermeidung von Mehrfachzulassungen und damit langwierigen Nachrückverfahren. Diesem Ziel dient auch die mit dem Staatsvertrag geschaffene Integration der Studiengänge des Zentralen Vergabeverfahrens in das DoSV sowie die zusätzliche Option für die Hochschulen, künftig auch zulassungsfreie Studienangebote in das DoSV einzubeziehen.

C Alternativen

Keine.

D Notwendigkeit (§ 3 Absatz 1 Satz 1 GGO II)

Die Notwendigkeit dieser Regelung wurde gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 GGO II geprüft. Die infolge des neuen Staatsvertrages über die Hochschulzulassung vorzunehmenden Änderungen im Hochschulzulassungsgesetz können nur durch Gesetz erfolgen.

E Finanzielle Auswirkungen auf die Haushalte des Landes und der Kommunen

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Nach Artikel 15 Absatz 2 des Staatsvertrages ist das Land verpflichtet, sich anteilig an den Kosten der Stiftung für Hochschulzulassung (SfH) zu beteiligen. Der Anteil des Landes richtet sich nach dem Königsteiner Schlüssel.

Die zur Deckung dieses Anteils erforderlichen Mittel sind im Einzelplan 07 in Kapitel 0770 - Allgemeine Bewilligungen Wissenschaft, Forschung und Hochschulen - unter Titel 685.08 „Anteil des Landes an der Finanzierung der Stiftung für Hochschulzulassung (SfH)“ eingeplant. Für die Jahre 2020 und 2021 wird mit einem jährlichen Betrag in Höhe von 245.000 Euro gerechnet.

2 Vollzugsaufwand

Durch die Umsetzung der Anforderungen des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 19. Dezember 2017 ergibt sich für die Hochschulen des Landes bei der Durchführung von Auswahlverfahren ein gewisser administrativer Mehraufwand, da künftig bei der Auswahlentscheidung noch mehr als bisher schulnotenunabhängige Auswahlkriterien zu berücksichtigen sind. Die hierdurch etwaig entstehenden Mehrkosten der Hochschulen sind noch nicht bekannt. Demgegenüber wird davon ausgegangen, dass das neue Auswahlverfahren der Hochschulen eine effizientere Nutzung der vorgehaltenen Hochschulressourcen bewirkt, da eine Reduzierung der Mehrfachbewerbungen sowie der Abbrecherquoten zu erwarten ist.

F Sonstige Kosten (z. B. Kosten für die Wirtschaft, Kosten für soziale Sicherungssysteme)

Für die Hochschulen können weitere Kosten für die Nutzung des Dialogorientierten Serviceverfahrens sowie der Auswahlverfahren entstehen. Diese Kosten sind derzeit noch nicht abschätzbar.

G Bürokratiekosten

Keine.

**DIE MINISTERPRÄSIDENTIN
DES LANDES
MECKLENBURG-VORPOMMERN**

Schwerin, den 20. August 2019

An die
Präsidentin des Landtages
Mecklenburg-Vorpommern
Frau Birgit Hesse
Lennéstraße 1

19053 Schwerin

Betr.: Entwurf eines Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium
in Mecklenburg-Vorpommern (Hochschulzulassungsgesetz - HZG M-V)

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

als Anlage übersende ich Ihnen den von der Landesregierung am 20. August 2019 beschlossenen Entwurf des vorbezeichneten Gesetzes mit Begründung.

Ich bitte Sie, die Beschlussfassung des Landtages herbeizuführen.

Federführend ist das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur.

Mit freundlichen Grüßen

Manuela Schwesig

ENTWURF

eines Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Mecklenburg-Vorpommern (Hochschulzulassungsgesetz - HZG M-V)

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Dieses Gesetz regelt die Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen an den staatlichen Hochschulen, soweit nicht die Vergabe durch die Stiftung für Hochschulzulassung (im Folgenden: Stiftung) im Zentralen Vergabeverfahren gemäß Abschnitt 3 des Staatsvertrages über die Hochschulzulassung vom 4. April 2019 (Staatsvertrag) erfolgt, und enthält ergänzende Vorschriften zur Ausführung des Staatsvertrages. Zudem enthält es eine Regelung für die Durchführung von Anmeldeverfahren in zulassungsfreien Studiengängen nach Maßgabe des Artikel 2 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit Artikel 4 des Staatsvertrages.

§ 2 Nachteilsausgleich

Bei der Bewerbung auf einen Studienplatz dürfen den Bewerberinnen und Bewerbern keine Nachteile entstehen:

1. aus der Erfüllung von Dienstplichten nach Artikel 12a des Grundgesetzes und der Übernahme solcher Dienstplichten und entsprechender Dienstleistungen auf Zeit bis zur Dauer von drei Jahren,
2. aus der Ableistung eines freiwilligen Wehrdienstes als besonderes staatsbürgerliches Engagement nach dem Soldatengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Mai 2005 (BGBl. I S. 1482), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2387), in der jeweils geltenden Fassung,
3. aus der Ableistung eines Bundesfreiwilligendienstes nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 687), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722), in der jeweils geltenden Fassung,
4. aus dem Entwicklungsdienst nach dem Entwicklungshelfer-Gesetz vom 18. Juni 1969 (BGBl. I S. 549), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228), in der jeweils geltenden Fassung,
5. aus der Ableistung eines Jugendfreiwilligendienstes im Sinne des Jugendfreiwilligendienstegesetzes vom 16. Mai 2008 (BGBl. I S. 842), geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854), in der jeweils geltenden Fassung oder im Rahmen eines von der Bundesregierung geförderten Modellprojekts,
6. aus der Betreuung oder Pflege eines Kindes unter 18 Jahren oder einer pflegebedürftigen Person aus dem Kreis der sonstigen Angehörigen bis zur Dauer von drei Jahren.

Gleiches gilt für einen im Ausland geleisteten Dienst von Bewerberinnen oder Bewerbern gemäß Artikel 5 Absatz 2 Satz 1 und 2 des Staatsvertrages, wenn er von Inhalt und Ausmaß einem Dienst nach Satz 1 gleichwertig ist.

§ 3

Kapazitätsermittlung und Festsetzung von Zulassungszahlen

(1) In einem nicht in das Zentrale Vergabeverfahren einbezogenen Studiengang oder in höheren Fachsemestern eines Studiengangs müssen Zulassungszahlen festgesetzt werden, wenn aufgrund der Zahl der zu den letzten beiden Zulassungsterminen tatsächlich erfolgten Einschreibungen zu erwarten ist, dass die Zahl der künftig immatrikulierten Studierenden die Zahl der verfügbaren Studienplätze im jeweiligen Studiengang erheblich übersteigen wird. In besonderen Ausnahmefällen kann das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur auf Antrag der Hochschulen abweichende Entscheidungen treffen.

(2) Zulassungszahl ist die Zahl der von der einzelnen Hochschule höchstens aufzunehmenden Bewerberinnen und Bewerber in einem Studiengang. Sie wird auf der Grundlage der jährlichen Aufnahmekapazität festgesetzt. Zulassungszahlen dürfen nur für einen bestimmten Zeitraum, höchstens für die Dauer eines Jahres festgesetzt werden. Die Zulassungszahlen sind so festzusetzen, dass nach Maßgabe der haushaltsrechtlichen Vorgaben und unter Berücksichtigung der räumlichen und fachspezifischen Gegebenheiten eine erschöpfende Nutzung der Ausbildungskapazität erreicht wird; die Qualität in Forschung und Lehre, die geordnete Wahrnehmung der Aufgaben der Hochschule, insbesondere in Forschung, Lehre und Studium sowie in der Krankenversorgung, sind zu gewährleisten. Vor Festsetzung von Zulassungszahlen legt die Hochschule dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur einen Bericht mit ihren Kapazitätsberechnungen und einen Vorschlag für die Festsetzung von Zulassungszahlen vor.

(3) Die jährliche Aufnahmekapazität wird auf der Grundlage des Lehrangebots, des Ausbildungsaufwands und weiterer kapazitätsbestimmender Kriterien ermittelt. Dem Lehrangebot liegen die Stellen des hauptamtlich tätigen wissenschaftlichen Personals, soweit ihm Lehraufgaben übertragen sind, die Lehraufträge und die dienstrechtlichen Lehrverpflichtungen unter Berücksichtigung festgelegter Ermäßigungen zu Grunde. Der Ausbildungsaufwand, der für die ordnungsgemäße Ausbildung einer oder eines Studierenden in dem jeweiligen Studiengang einer Hochschule erforderlich ist, wird durch studiengang- oder fächergruppenspezifische Normwerte oder Bandbreiten von Normwerten festgesetzt. Bei der Festsetzung sind ausbildungsrechtliche Vorschriften sowie der Ausbildungsaufwand in gleichartigen oder vergleichbaren Studiengängen zu beachten. Weitere kapazitätsbestimmende Kriterien sind insbesondere die räumlichen und sächlichen Gegebenheiten, zusätzliche Belastungen aufgrund der bisherigen Entwicklung der Studienanfängerzahl und der Zahl der Studierenden, die Ausstattung mit nichtwissenschaftlichem Personal und das Verbleibeverhalten der Studierenden (Schwund). Die Normwerte oder Bandbreiten von Normwerten setzt das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur durch Rechtsverordnung nach § 7 Absatz 3 Nummer 1 fest.

§ 4 Auswahlverfahren

(1) In Studiengängen, die in das Zentrale Vergabeverfahren einbezogen sind (Artikel 7 des Staatsvertrages), werden die nach Abzug der Studienplätze nach Artikel 8 Absatz 3 Satz 2 (bevorzugte Zulassung nach Dienst) und nach Artikel 9 des Staatsvertrages (Vorabquoten) verbleibenden Studienplätze nach folgenden Grundsätzen in den Hauptquoten vergeben:

1. zu 30 von Hundert durch die Stiftung nach dem Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung nach Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Staatsvertrages (Abiturbestenquote),
2. zu 10 von Hundert durch die Hochschule nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens nach Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Staatsvertrages (zusätzliche Eignungsquote),
3. im Übrigen nach dem Ergebnis eines von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens nach Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 des Staatsvertrages.

(2) Ist in einem nicht in das Zentrale Vergabeverfahren einbezogenen Studiengang an einer oder an mehreren Hochschulen des Landes eine Zulassungszahl festgesetzt worden, wird die Studienplatzvergabe nach Berücksichtigung des Nachteilsausgleiches nach § 2 in Verbindung mit Artikel 8 Absatz 3 Sätze 2 bis 4 des Staatsvertrages und nach Abzug der Vorabquoten in Höhe von bis zu 20 von Hundert nach Artikel 9 des Staatsvertrages durch die einzelne Hochschule

1. zu 30 von Hundert nach dem Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung nach Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Staatsvertrages (Abiturbestenquote),
2. zu 10 von Hundert nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens nach Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Staatsvertrages (zusätzliche Eignungsquote),
3. im Übrigen nach dem Ergebnis eines von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens nach Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 des Staatsvertrages vorgenommen. Wer den Quoten nach Artikel 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 bis 4 des Staatsvertrages unterfällt, kann nicht in einem Verfahren nach Satz 1 Nummer 1, 2 und 3 zugelassen werden.

(3) Innerhalb der zusätzlichen Eignungsquote nach Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 vergibt die Hochschule die Studienplätze unabhängig von schulischen Leistungen anhand folgender Eignungskriterien:

1. nach dem Ergebnis eines fachspezifischen Studieneignungstests,
2. nach dem Ergebnis eines Gespräches oder anderer mündlicher Verfahren, die von der Hochschule mit den Bewerberinnen und Bewerbern durchgeführt werden, um Aufschluss über deren Eignung für das gewählte Studium oder den angestrebten Beruf zu erhalten,
3. nach der Art oder Qualität einer abgeschlossenen Berufsausbildung oder Berufstätigkeit in einem anerkannten Ausbildungsberuf, die über die fachspezifische Eignung Auskunft gibt,
4. nach besonderen Vorbildungen, praktischen Tätigkeiten, außerschulischen Leistungen oder außerschulischen Qualifikationen, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben.

Der Auswahlentscheidung ist mindestens eines der aufgeführten Eignungskriterien zugrunde zu legen.

(4) Die Auswahlentscheidung der Hochschule im Rahmen des Verfahrens nach Absatz 1 Nummer 3 und Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 ist zu treffen

1. nach folgenden Kriterien der Hochschulzugangsberechtigung:

- a) nach dem Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung für das gewählte Studium (Note und Punkte),
- b) nach gewichteten Einzelnoten der Hochschulzugangsberechtigung oder nach den in der Oberstufe belegten Fächern, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben;

2. nach folgenden Kriterien außerhalb der Hochschulzugangsberechtigung:

- a) Ergebnis eines fachspezifischen Studieneignungstests,
- b) Ergebnis eines Gesprächs oder anderer mündlicher Verfahren, die von der Hochschule mit den Bewerberinnen und Bewerbern durchgeführt werden, um Aufschluss über deren Eignung für das gewählte Studium und den angestrebten Beruf zu erhalten,
- c) Art oder Qualität einer abgeschlossenen Berufsausbildung oder Berufstätigkeit in einem anerkannten Ausbildungsberuf, die über die fachspezifische Eignung Auskunft gibt,
- d) besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten, außerschulische Leistungen oder außerschulische Qualifikationen, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben.

In die Auswahlentscheidung ist neben dem Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung mindestens ein schulnotenunabhängiges Kriterium nach Satz 1 Nummer 2 einzubeziehen; im Studiengang Medizin ist zusätzlich mindestens ein weiteres schulnotenunabhängiges Kriterium zu berücksichtigen. Mindestens ein schulnotenunabhängiges Kriterium ist erheblich zu gewichten. In die Auswahlentscheidung nach Absatz 1 Nummer 3 fließt mindestens ein fachspezifischer Studieneignungstest ein. Bei der Gestaltung des Auswahlverfahrens nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 ist den besonderen Anforderungen der Lehramtsstudiengänge angemessen Rechnung zu tragen.

(5) In den Auswahlverfahren nach den Absätzen 3 und 4 können die Hochschulen in Höhe von bis zu 85 von Hundert Unterquoten bilden. In diesen Unterquoten können unter Berücksichtigung der Maßgaben der Absätze 3 und 4 sowohl unterschiedliche Kombinationen als auch unterschiedliche Gewichtungen der Kriterien vorgesehen werden. In einem Umfang von bis zu 15 von Hundert der im Auswahlverfahren nach Absatz 4 zu vergebenden Studienplätze können in der Unterquote abweichend von den Maßgaben des Absatzes 4 Sätze 2 bis 4 ausschließlich ein Kriterium oder mehrere Kriterien nach Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 oder Nummer 2 verwendet werden.

(6) Die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Auswahlverfahren nach den Absätzen 3 und 4 kann begrenzt werden. In diesem Fall entscheidet die Hochschule über die Teilnahme nach einem der in Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 und Nummer 2 Buchstaben a, c und d genannten Maßstäbe oder nach dem Grad der Ortspräferenz. Eine Vorauswahl nach dem Grad der Ortspräferenz darf nur für einen hinreichend beschränkten Anteil der nach den Absätzen 3 und 4 zu vergebenden Studienplätze und nur zur Durchführung aufwändiger individualisierter Auswahlverfahren erfolgen.

(7) Besteht in den Auswahlverfahren nach den Absätzen 3 und 4 Ranggleichheit, wird vorrangig derjenige ausgewählt, der minderjährige Kinder erzieht. Im Übrigen entscheidet bei Ranggleichheit das Los. Die Hochschule regelt die Einzelheiten des Verfahrens nach den Absätzen 3 und 4, insbesondere die Entscheidung über die Auswahlkriterien und die Beteiligung am Auswahlverfahren, durch Satzung.

(8) In Studiengängen, die den erfolgreichen Abschluss eines bestimmten anderen Studiums voraussetzen, sind mit maßgeblicher Bedeutung die durch die Abschlussprüfung dieses Hochschulstudiums nachgewiesenen Leistungen der Auswahlentscheidung zu Grunde zu legen. Die Hochschulen können in diesen Studiengängen nach Maßgabe einer Satzung weitere Kriterien heranziehen und abweichend von Satz 1 bestimmen, dass auf der Grundlage der bisherigen Leistungen des vorangehenden Studiengangs eine bedingte Zulassung erfolgt.

(9) Die Hochschulen können die Auswahl im Rahmen der Vorabquote nach Artikel 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 des Staatsvertrages bei in das Zentrale Vergabeverfahren einbezogenen sowie bei Auswahlverfahren für nicht in das Zentrale Vergabeverfahren einbezogenen Studiengängen abweichend von den Regelungen nach Absatz 4 durch Satzung treffen.

(10) In Studiengängen, die nicht in das Zentrale Vergabeverfahren einbezogen sind und deren Studienangebot in besonderer Weise auf ausländische Bewerberinnen und Bewerber ausgerichtet ist, kann von der Bildung einer Vorabquote nach Artikel 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 des Staatsvertrages abgesehen werden.

(11) Vorabquoten dürfen in einem Umfang von insgesamt bis zu 20 von Hundert festgelegt werden. Durch Rechtsverordnung nach § 7 Absatz 3 Nummer 3 kann innerhalb dieses Umfangs darüber hinaus eine Quote für in der beruflichen Bildung Qualifizierte, die über keine sonstige Studienberechtigung verfügen, vorgesehen werden. In örtlich zulassungsbeschränkten Studiengängen können die Hochschulen nach Maßgabe einer Satzung ferner innerhalb des in Satz 1 festgelegten Umfangs zusätzlich zu den in Artikel 9 des Staatsvertrages genannten Vorabquoten von den für ein erstes Fachsemester festgesetzten Zulassungszahlen bis zu 3 vom Hundert der zur Verfügung stehenden Studienplätze für Bewerberinnen und Bewerber vorab abziehen, die dem Bundeskader eines Spitzenfachverbandes des Deutschen Olympischen Sportbundes für eine vom Olympiastützpunkt Mecklenburg-Vorpommern (OSP) betreute Sportart angehören (Spitzensportlerinnen und Spitzensportler) und aus diesem Grund an Mecklenburg-Vorpommern als Studienort gebunden sind. Die Eigenschaft als Spitzensportlerin oder Spitzensportler sowie die Zugehörigkeit zum Bundeskader einer Schwerpunktsportart des OSP ist durch eine Bescheinigung des OSP nachzuweisen.

(12) Die Universität Rostock richtet in Lehramtsstudiengängen vorab eine Sonderquote zu Gunsten von Bewerberinnen und Bewerbern ein, die an der Hochschule für Musik und Theater zuvor eine Eignungsprüfung für das Fach Musik oder Theater (Darstellendes Spiel) bestanden haben. Die Sonderquote wird auf den Umfang der Vorabquoten nach Absatz 11 nicht angerechnet. Die Entscheidung über die Höhe der Sonderquote trifft die Universität nach pflichtgemäßem Ermessen im Benehmen mit der Hochschule für Musik und Theater. Die näheren Einzelheiten regelt die Universität Rostock durch Satzung.

(13) In Auswahlverfahren nach § 4 Absatz 2 sind bei der Beurteilung der Eignung von Bewerberinnen und Bewerbern mit einer festgestellten Behinderung die Nachteile auf Grund der Behinderung zu berücksichtigen. Behinderungsbedingte Verlängerungen von Schul- und Ausbildungszeiten dürfen nicht zu Ungunsten der Bewerberin oder des Bewerbers gewertet werden. In den Satzungen der Hochschulen über die Hochschulzulassung sind Regelungen über einen Nachteilsausgleich für Bewerberinnen und Bewerber mit Behinderungen aufzunehmen.

§ 5

Vergabeverfahren für höhere Fachsemester

(1) Die verfügbaren Studienplätze werden an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben, die hierfür die in der Studienordnung festgelegten Studienleistungen der vorhergehenden Semester absolviert und die in der Prüfungsordnung vorgeschriebenen Prüfungen bestanden haben.

(2) Ist eine Auswahl unter den Bewerberinnen und Bewerbern, die die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllen, erforderlich, so kann bestimmt werden, dass die Studienplätze in folgender Reihenfolge vergeben werden:

1. an Bewerberinnen und Bewerber, die für diesen Studiengang an einer Hochschule in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union endgültig eingeschrieben sind oder waren,
2. an sonstige Bewerberinnen und Bewerber.

(3) Innerhalb der Bewerbergruppen nach Absatz 2 kann nach Maßgabe einer Satzung der Hochschule weiter differenziert werden. Dabei haben die Hochschulen ein Verfahren vorzusehen, das eine Auswahl nach den bisher erbrachten Studienleistungen oder nach sozialen, insbesondere familiären oder wirtschaftlichen Gesichtspunkten, oder eine Kombination derselben darstellt.

§ 6

Serviceleistungen der Stiftung für Hochschulzulassung in Zulassungs- und Anmeldeverfahren

Die Hochschulen in staatlicher sowie in nicht staatlicher Trägerschaft mit Sitz in Mecklenburg-Vorpommern können die Stiftung damit beauftragen, sie bei der Durchführung von örtlichen Zulassungs- und Anmeldeverfahren gemäß Artikel 2 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit Artikel 4 des Staatsvertrages zu unterstützen (Serviceleistungen). Die Teilnahme der Hochschulen in staatlicher Trägerschaft am Dialogorientierten Serviceverfahren nach Artikel 2 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 4 des Staatsvertrages kann durch Rechtsverordnung nach § 7 Absatz 3 Nummer 5 geregelt werden. Die Einzelheiten der Zusammenarbeit zwischen der Hochschule und der Stiftung sind von diesen nach Maßgabe des Landesrechts vertraglich festzulegen.

§ 7 **Ausführungsvorschriften**

(1) Soweit der Staatsvertrag auf nach Landesrecht zuständige Behörden verweist, nimmt diese Zuständigkeiten das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur wahr.

(2) Die Rechtsverordnungen aufgrund von Artikel 12 des Staatsvertrages werden durch das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur erlassen. Vor Erlass der Rechtsverordnungen zu den Zulassungszahlen nach Artikel 12 Absatz 1 Nummer 8 sollen die Hochschulen angehört werden.

(3) Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur regelt ferner durch Rechtsverordnung:

1. die Einzelheiten der Kapazitätsermittlung sowie die Normwerte oder Bandbreiten von Normwerten nach § 3 Absatz 2 und 3,
2. die Festsetzung von Zulassungszahlen nach § 3 Absatz 1 nach Anhörung der Hochschulen,
3. die Einzelheiten der Vergabeverfahren nach § 4 Absatz 2 und Absatz 11 Satz 2 einschließlich der Fristen für die Bewerbung in zulassungsbeschränkten Studiengängen, die nicht in das Zentrale Vergabeverfahren einbezogen sind,
4. die Benennung der Studiengänge nach § 4 Absatz 10 für nicht in das Zentrale Vergabeverfahren einbezogene Studiengänge, deren Studienangebot in besonderer Weise auf ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber ausgerichtet ist,
5. die Teilnahme der Hochschulen am Dialogorientierten Serviceverfahren nach § 6 sowie die Grundsätze der Teilnahme.

§ 8 **Stiftungsrat der Stiftung für Hochschulzulassung**

(1) Die Vertreterin oder der Vertreter der Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern im Stiftungsrat der Stiftung für Hochschulzulassung und ihre oder seine Stellvertreterin oder ihr oder sein Stellvertreter werden auf die Dauer von vier Jahren von den Rektorinnen und Rektoren der staatlichen Hochschulen gewählt.

(2) Bei der Wahl haben die Rektorinnen und Rektoren der staatlichen Hochschulen je angefangene 3000 eingeschriebene Studentinnen und Studenten eine Stimme. Die Stimmen können nur geschlossen einem Bewerber gegeben werden. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.

§ 9 **Übergangsvorschriften**

(1) Im Auswahlverfahren nach § 4 Absatz 1 Nummer 2 der in das Zentrale Vergabeverfahren einbezogenen Studiengänge Medizin, Zahnmedizin und Tiermedizin wird zum Sommersemester 2020 bis einschließlich Wintersemester 2021/2022 zusätzlich die Dauer der Zeit seit dem Erwerb der für den gewählten Studiengang einschlägigen Hochschulzugangsberechtigung (Wartezeit) nach Maßgabe des Artikel 18 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Staatsvertrages berücksichtigt.

(2) In Auswahlverfahren nach § 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 der Studiengänge, die nicht in das Zentrale Vergabeverfahren einbezogen sind, wird zum Sommersemester 2020 bis einschließlich Wintersemester 2021/2022 für die Bildung der Ranglisten als ein zusätzliches Kriterium die Dauer der Zeit seit dem Erwerb der für den gewählten Studiengang einschlägigen Hochschulzugangsberechtigung (Wartezeit) mit bis zu 30 von Hundert berücksichtigt. Es werden höchstens 16 Wartesemester berücksichtigt. Wer geltend macht, aus nicht mehr zu vertretenden Umständen daran gehindert gewesen zu sein, einen für die Berücksichtigung der Wartezeit besseren Wert zu erreichen, wird mit dem nachgewiesenen Wert an der Vergabe der Studienplätze beteiligt. Zeiten eines Studiums an einer deutschen Hochschule werden auf die Wartezeit nach Satz 1 nicht angerechnet, davon ausgenommen sind Zeiten eines Studiums aufgrund einer Zulassung nach Artikel 11 Absatz 3 des Staatsvertrages.

(3) Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur stellt in Abstimmung mit der Stiftung für Hochschulzulassung fest, ob die technischen Voraussetzungen für die Anwendung und Verfahrensgrundsätze nach Artikel 9 und 10 des Staatsvertrages nicht in vollem Umfang gegeben sind. Für die Zeit, in der die technischen Voraussetzungen für die Anwendung der Kriterien und Verfahrensgrundsätze nach den Artikeln 9 und 10 des Staatsvertrages nicht im vollen Umfang gegeben sind, gelten zur Gewährleistung der effizienten und rechtsicheren Durchführung der Zulassungsverfahren folgende Regelungen:

1. Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur kann durch Rechtsverordnung Einschränkungen bei der Anwendung von Kriterien nach Artikeln 9 und 10 Absatz 6 des Staatsvertrages sowie § 4 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 Satz 1 festlegen,
2. Abweichend von Artikel 10 Absatz 7 Satz 3 des Staatsvertrages kann das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur durch Rechtsverordnung regeln, dass bei Ranggleichheit die Auswahl nach den Kriterien in Artikel 10 Absatz 7 Sätze 1 und 2 auch für die Verfahren nach § 4 Absatz 1 Nummer 2 und Nummer 3 erfolgt.

Die Rechtsverordnungen nach Satz 2 Nummer 1 und 2 sind angemessen, jedoch auf maximal zwei Jahre, zu befristen.

§ 10 Anwendungsregelung

Dieses Gesetz findet erstmals auf das nach dem Inkrafttreten des Staatsvertrages unmittelbar nachfolgende Vergabeverfahren, frühestens jedoch auf das Vergabeverfahren zum Sommersemester 2020 ab dem 1. März 2020 (Fachhochschulen) und ab dem 1. April 2020 (Universitäten, Hochschule für Musik und Theater Rostock) Anwendung.

§ 11 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Hochschulzulassungsgesetz vom 14. August 2007 (GVObI. M-V S. 286), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juli 2016 (GVObI. M-V S. 565) geändert worden ist, außer Kraft.

Begründung:

A Allgemeiner Teil

Mit dem Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen vom 20. Oktober 1972 haben die Länder erstmals die rechtliche Grundlage für ein zentrales Zulassungsverfahren in den zulassungsbeschränkten Studiengängen geschaffen. Der Staatsvertrag ist mehrfach neu gefasst worden, zuletzt als Staatsvertrag der Länder über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 5. Juni 2008.

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Urteil vom 19. Dezember 2017 Teile des im Staatsvertrag von 2008 geregelten Verfahrens zur Studienplatzvergabe im Studiengang Medizin als nicht mit dem Grundgesetz vereinbar erklärt und dem Gesetzgeber aufgegeben, bis zum 31. Dezember 2019 Neuregelungen zu schaffen, die die verfassungsrechtlichen Beanstandungen beseitigen.

Mit dem am 21. März 2019, 27. März 2019 und 4. April 2019 unterzeichneten neuen Staatsvertrag über die Hochschulzulassung (Staatsvertrag) setzen die Länder die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts aus dem Urteil vom 19. Dezember 2017 nach einer vorrangig eignungsorientierten Studienplatzvergabe für die Studiengänge des Zentralen Vergabeverfahrens (Humanmedizin, Zahnmedizin, Tiermedizin, Pharmazie) um. Zudem wird aus diesem Anlass das Zulassungsrecht fortentwickelt. Es knüpft damit an das bisherige Ziel an, Chancen auf einen Studienplatz in zulassungsbeschränkten Studiengängen durch unterschiedliche Auswahlkriterien gerecht zu eröffnen.

Die Länder streben an, dass der Staatsvertrag über die Hochschulzulassung bis zum 15. November 2019 ratifiziert wird. Der Entwurf eines Zustimmungsgesetzes zum Staatsvertrag über die Hochschulzulassung befindet sich derzeit im landesregierungsinternen Abstimmungsverfahren.

Der vorliegende Gesetzentwurf, der das bisherige Hochschulzulassungsgesetz ablöst, dient der weiteren Umsetzung des Staatsvertrages über die Hochschulzulassung in Landesrecht und enthält ergänzende Bestimmungen zur Ausführung des Staatsvertrages. Zudem wird die Studienplatzvergabe in Studiengängen, die nicht in das Zentrale Vergabeverfahren (örtliches Zulassungsverfahren) einbezogen sind, auf der Grundlage des Urteils des Bundesverfassungsgerichts weiterentwickelt.

Für die Studiengänge im Zentralen Vergabeverfahren werden die Hauptquoten entsprechend dem Staatsvertrag neu geordnet. Die Abiturbestenquote (Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung, HZB) wird von 20 auf 30 Prozent erhöht, was dem Umstand Rechnung tragen soll, dass bisher nur ein Teil der Abiturbesten über diese Quote aufgenommen werden konnte. Neu eingeführt wird eine zusätzliche Eignungsquote im Umfang von 10 Prozent, die Bewerberinnen und Bewerbern Chancen eröffnet unabhängig von den in der Hochschulzugangsberechtigung erworbenen Noten. Das Auswahlverfahren der Hochschulen bleibt im Zentralen Vergabeverfahren im bisherigen Umfang von 60 Prozent erhalten. Im Auswahlverfahren der Hochschulen können nunmehr Unterquoten im Umfang von bis zu 15 Prozent eingeführt werden, in denen die Hochschulen Studienplätze entweder nur nach schulnotenabhängigen oder nur nach schulnotenunabhängigen Kriterien vergeben können.

Der Gesetzentwurf nutzt die im Staatsvertrag vorgesehenen Spielräume zur Ausgestaltung der Auswahlverfahren in den hochschuleigenen Auswahlquoten (zusätzliche Eignungsquote und Auswahlverfahren der Hochschulen). Die Auswahlkriterien sind nach dem Staatsvertrag in den hochschuleigenen Auswahlverfahren jeweils in standardisierter, strukturierter und qualitätsgesicherter Weise transparent durch die Hochschulen anzuwenden. Gleichzeitig wird festgelegt, dass im Auswahlverfahren der Hochschulen künftig neben dem Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung grundsätzlich mindestens ein schulnotenunabhängiges Auswahlkriterium mit erheblichem Gewicht zu berücksichtigen ist. Im Studiengang Medizin sind mindestens zwei schulnotenunabhängige Kriterien neben dem Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung zu berücksichtigen. Die Bedeutung der Ortspräferenz bei der Auswahlentscheidung wird deutlich reduziert.

Darüber hinaus wird die Studienplatzvergabe für Studiengänge mit örtlicher Zulassungsbeschränkung entsprechend dem Staatsvertrag weiterentwickelt. Die Hauptquoten in örtlich zulassungsbeschränkten Studiengängen werden zukünftig wie im Zentralen Vergabeverfahren geordnet und damit vorrangig eignungsorientiert ausgestaltet. Nach den Maßgaben des Bundesverfassungsgerichts werden auch für die örtlichen Zulassungsverfahren die wesentlichen Festlegungen zu den Auswahlkriterien durch den Gesetzgeber getroffen.

Die Auswahl nach Wartezeit (Wartezeitquote) wird sowohl für die Studiengänge im Zentralen Vergabeverfahren als auch für die örtlichen Zulassungsverfahren abgeschafft. Die Bildung einer Wartezeitquote ist nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts nicht „verfassungsrechtlich geboten“, weil es sich nicht um ein eignungsorientiertes Kriterium handelt. Zum Ausgleich bestimmter Härtefälle ist jedoch vorgesehen, Wartezeit als Auswahlkriterium für eine Übergangszeit von zwei Jahren auslaufend zu berücksichtigen.

Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Gesamtkapazität berücksichtigt der Gesetzentwurf wie bisher die Bildung von Vorabquoten in einem Gesamtumfang von bis zu 20 Prozent. Darin enthalten ist auch ein Gestaltungsspielraum für die Einführung einer Landarztquote im Zentralen Vergabeverfahren sowie für die Einführung einer Spitzensportlerquote in örtlichen Auswahlverfahren.

Der Gesetzentwurf enthält darüber hinaus die Verordnungsermächtigung für eine Teilnahme der Hochschulen am Dialogorientierten Serviceverfahren (DoSV). Das DoSV ist ein webbasiertes System zum Abgleich von Mehrfachzulassungsangeboten bei der Studienplatzvergabe. Ziel ist eine vollständige und schnelle Studienplatzvergabe entsprechend der Nachfrage unter Vermeidung von Mehrfachzulassungen und damit langwierigen Nachrückverfahren. Diesem Ziel dient auch die mit dem Staatsvertrag geschaffene Integration der Studiengänge des Zentralen Vergabeverfahrens in das DoSV sowie die zusätzliche Option für die Hochschulen, künftig auch zulassungsfreie Studienangebote in das DoSV einzubeziehen.

B Besonderer Teil**Zu § 1 (Geltungsbereich)**

Die Vorschrift regelt den Geltungsbereich des Hochschulzulassungsgesetzes. Dieser erstreckt sich auf die Vergabe der Studienplätze in zulassungsbeschränkten Studiengängen der Hochschulen des Landes, soweit nicht die Studienplätze durch die Stiftung für Hochschulzulassung im Zentralen Vergabeverfahren nach Abschnitt 3 des Staatsvertrages vergeben werden. Zudem enthält das Hochschulzulassungsgesetz ergänzende Bestimmungen zur Ausführung des Staatsvertrages.

Zu § 2 (Nachteilsausgleich)

Die Vorschrift stellt sicher, dass aus der Ableistung von Diensten für die Betroffenen keine Nachteile bei der Studienplatzvergabe entstehen. Satz 1 entspricht materiell Artikel 8 Absatz 3 des Staatsvertrages. Nach Satz 2 gilt die Rechtsfolge ebenso für einen von Bewerberinnen und Bewerbern nach Artikel 5 Absatz 2 des Staatsvertrages im Ausland geleisteten Dienst, wenn er von Inhalt und Ausmaß gleichwertig ist. Im Übrigen berücksichtigt die Benennung der Dienste die aktuelle Rechtslage und schreibt die Regelungen des bisherigen § 2 des Hochschulzulassungsgesetzes fort.

Zu § 3 (Kapazitätsermittlung und Festsetzung von Zulassungszahlen)

Die Vorschrift regelt die Grundsätze zur Ermittlung der Aufnahmekapazitätsermittlung und die Festsetzung von Zulassungszahlen sowohl für die in das Zentrale Vergabeverfahren der Stiftung für Hochschulzulassung einbezogenen Studiengänge als auch für die nicht einbezogenen Studiengänge (örtliche Zulassungsverfahren).

Zu Absatz 1

Absatz 1 begründet die Verpflichtung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur, bei prognostizierten Kapazitätsengpässen aufgrund der tatsächlich erfolgten Immatrikulationen zu den letzten beiden Zulassungsterminen, Zulassungszahlen festzusetzen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 definiert den Begriff der Zulassungszahl und stellt auf die jährliche Aufnahmekapazität als Grundlage der Festsetzung von Zulassungszahlen ab, um den Festsetzungszeitraum überschaubar zu halten und sonstige kapazitätsbestimmende Gegebenheiten zeitnah zu berücksichtigen. Bei der Festsetzung der Zulassungszahlen ist eine erschöpfende Nutzung der Ausbildungskapazität zu erreichen. Die jeweilige Hochschule legt vorab dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur einen Bericht mit den Kapazitätsberechnungen und einen Vorschlag für die Festsetzung von Zulassungszahlen vor.

Zu Absatz 3

In Absatz 3 werden die Maßstäbe für die Ermittlung und Festsetzung von Zulassungszahlen gesetzlich geregelt. Ferner wird das dem Verfahren zur Ermittlung und Festsetzung der Zulassungszahlen zugrundeliegende Bilanzierungsprinzip beschrieben, nach dem Lehrangebot und Ausbildungsaufwand gegenüberzustellen sind. Während dem Lehrangebot die Stellen für das hauptberuflich tätige wissenschaftliche Personal, soweit ihm Lehraufgaben übertragen sind, die Lehraufträge und die dienstrechtlichen Lehrverpflichtungen zugrunde liegen, wird der Ausbildungsaufwand durch Normwerte bestimmt. Diese Normwerte, die den Aufwand umschreiben, der für die ordnungsgemäße Ausbildung einer oder eines Studierenden in dem jeweiligen Studiengang erforderlich ist, haben die Funktion, eine gleichmäßige Belastung und erschöpfende Auslastung der Hochschulen sicherzustellen. Darüber hinaus sollen sie gewährleisten, dass die Aufgaben der Hochschulen in Forschung, Lehre, Studium und in der Krankenversorgung ohne einseitige Einengung nach bloßer Nutzungsbetrachtung ordnungsgemäß wahrgenommen werden können und die Gestaltungsspielräume der Hochschulen bei der Einführung von Studiengängen erhöht werden.

Zu § 4 (Auswahlverfahren)

Paragraph 4 enthält Regelungen zur Vergabe der Studienplätze in den Studiengängen, die in das Zentrale Vergabeverfahren der Stiftung einbezogen sind (bundesweit zulassungsbeschränkte Studiengänge), sowie in den grundständigen und Masterstudiengängen, die örtlich zulassungsbeschränkt sind.

Zu Absatz 1

Für Auswahlverfahren in den bundesweit zulassungsbeschränkten Studiengängen ist das Verhältnis der Hauptquoten abschließend in Artikel 10 Absatz 1 des Staatsvertrages geregelt. Absatz 1 übernimmt diese Regelungen. Hiernach werden für in das Zentrale Vergabeverfahren einbezogene Studiengänge 30 Prozent der verfügbaren Studienplätze nach dem Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung in der so genannten Abiturbestenquote durch die Stiftung vergeben. Neu eingeführt wird im Umfang von 10 Prozent der verfügbaren Studienplätze eine zusätzliche Eignungsquote, in der nach schulnotenunabhängigen Kriterien Studienplätze durch die Hochschule vergeben werden. Bis zu 60 Prozent der Studienplätze werden schließlich wie bisher nach dem Ergebnis eines von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens durch die Hochschule selbst vergeben. Eine Wartezeitquote gibt es nicht mehr. Diese ist nach dem Bundesverfassungsgericht verfassungsrechtlich nicht geboten. Zum Ausgleich bestimmter Härtefälle ist jedoch vorgesehen, die Wartezeit als Auswahlkriterium für eine Übergangszeit im Rahmen der zusätzlichen Eignungsquote zu berücksichtigen (§ 9). Zu den erwähnten Vorabquoten nach Artikel 9 des Staatsvertrages wird erstmalig auch eine so genannte Landarztquote zählen.

Zu Absatz 2

Mit Blick auf die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts, wonach sich die Regeln für die Verteilung knapper Studienplätze grundsätzlich am Kriterium der Eignung zu orientieren haben, werden die Hauptquoten in örtlich zulassungsbeschränkten Studiengängen zukünftig wie im Zentralen Vergabeverfahren neu geordnet. Damit wird auch in örtlich zulassungsbeschränkten Studiengängen eine zusätzliche Eignungsquote im Umfang von 10 Prozent, in der die Auswahlentscheidung ausschließlich von schulnotenunabhängigen Kriterien abhängig ist, neu eingeführt. Die Quote für die im Auswahlverfahren der Hochschulen zu vergebenden Studienplätze beträgt zukünftig 60 Prozent. Über diese Quote besteht die Möglichkeit, auch schulnotenunabhängige Kriterien für die Auswahlentscheidung, gegebenenfalls im Rahmen einer Unterquote (Absatz 5), heranzuziehen. Zusätzlich wird in Höhe von 30 Prozent die Abiturbestenquote gebildet. Damit wird der Bedeutung des Ergebnisses der Hochschulzugangsberechtigung als ein guter Prädiktor für die Studierfähigkeit und den Studienerfolg Rechnung getragen. Die Auswahlentscheidung in der Abiturbestenquote ist für die Hochschulen in einem schnellen und rechtssicheren Verfahren möglich. Der Ausschluss bestimmter Bewerbergruppen der Vorabquoten von der Beteiligung an den Hauptquoten folgt Artikel 9 Absatz 6 des Staatsvertrages und trägt dem Umstand Rechnung, dass für diese Bewerbergruppen gesondert Studienplätze bereitgestellt werden. Vor der Studienplatzvergabe in den Hauptquoten nach Absatz 2 Nummer 1 bis 3 sind die Bewerber nach § 2 dieses Gesetzes und nach Artikel 9 des Staatsvertrages zu berücksichtigen. Auf die Bewerberinnen und Bewerber finden die Verfahrensvorschriften nach Artikel 8 Absatz 3 Sätze 2 bis 4 des Staatsvertrages Anwendung.

Zu Absatz 3

Absatz 3 enthält die Nennung der Kriterien für die Auswahlentscheidung innerhalb der zusätzlichen Eignungsquote in Studiengängen des Zentralen Vergabeverfahrens und für die örtlichen Zulassungsverfahren. Sie übernimmt weitestgehend die in Artikel 10 Absatz 2 des Staatsvertrages aufgeführten Kriterien. In dieser Hauptquote basiert die Auswahlentscheidung auf schulnotenunabhängigen Eignungskriterien. Über die zusätzliche Eignungsquote können somit Bewerberinnen und Bewerber, deren schulische Leistungen nicht im Spitzenbereich liegen, ihre Zulassungschancen verbessern, wenn sie ihre Eignung für das gewählte Studium auf andere Weise nachweisen können. Das Auswahlkriterium Nummer 3 ist bei der Feststellung der fachspezifischen Eignung dabei um die Qualität einer abgeschlossenen Berufsausbildung erweitert worden, um auch die Abschlussnote bei der Auswahl nutzen zu können. Bei der Auswahlentscheidung ist mindestens eines der aufgeführten Eignungskriterien zu verwenden. Damit werden mit der Regelung in Absatz 3 zugleich die Spielräume genutzt, die dem Landesgesetzgeber durch den Staatsvertrag eröffnet werden.

Zu Absatz 4

Absatz 4 enthält die Auswahlkriterien für das Auswahlverfahren der Hochschulen in bundesweit und in örtlich zulassungsbeschränkten Studiengängen. Die Auswahlkriterien sind unterteilt in Kriterien der Hochschulzugangsberechtigung und Kriterien außerhalb der Hochschulzugangsberechtigung, um mehr Transparenz für die Bewerberinnen und Bewerber zu erreichen. Die Auswahlkriterien sind abschließend aufgezählt. Andere Kriterien können und dürfen die Hochschulen nicht anwenden. Die Kriterien können untereinander und auch innerhalb der jeweiligen Kriteriengruppen kombiniert und unterschiedlich gewichtet werden, um in einem chancenoffenen und chancengerechten Verfahren die am besten geeigneten Bewerberinnen und Bewerber ermitteln zu können.

Die Auswahlkriterien werden weitgehend inhaltsgleich aus Artikel 10 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 2 des Staatsvertrages übernommen. Nummer 1 b) ist dabei um die Alternative erweitert worden, dass auch die in der Oberstufe belegten Fächer Auskunft über eine fachspezifische Eignung geben können. Nummer 2 c) wiederum ist bei der Feststellung der fachspezifischen Eignung um die Qualität der abgeschlossenen Berufsausbildung erweitert worden, um auch innerhalb dieser Quote die Abschlussnote bei der Auswahl als Kriterium nutzen zu können.

Wie bisher im Auswahlverfahren der Hochschulen ist das Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung bis auf die Untergruppen nach Absatz 5 Satz 2 zwingend in die Auswahlentscheidung einzubeziehen. Die bisherige Maßgabe, dass dem Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung dabei ein maßgeblicher Einfluss gegeben werden muss, ist hingegen weggefallen. Um den verschiedenen Gesichtspunkten und Anknüpfungspunkten einer Eignung ausreichend Rechnung zu tragen, gibt Satz 2 Halbsatz 1 vor, dass neben dem Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung mindestens ein weiteres nicht schulnotenbasiertes Kriterium in die Auswahlentscheidung einzubeziehen ist. Dieses muss nach den Vorgaben des Staatsvertrages erhebliches Gewicht haben (Satz 3). Eine konkrete Gewichtung wird hiermit nicht vorgegeben, sondern den Hochschulen verbleibt ein gewisser Spielraum, der auch aus wissenschaftlichen Gründen erforderlich ist. Auswahlkriterien unterliegen der Beobachtung durch die Hochschulen und müssen mit Blick auf Chancengerechtigkeit und Chancenoffenheit regelmäßig angepasst werden. Ein vorab bestimmtes Auswahlkriterium ist erheblich gewichtet, wenn es aufgrund seines Gewichts, mit dem es in die Ranglistenbildung einfließt, nicht nur in Einzelfällen wirksam ist, sondern darüber hinaus insgesamt die Rangfolge bewirken und diese damit nicht nur in Einzelfällen oder Grenzbereichen verändern kann.

Im Studiengang Medizin ist nach Satz 2 Halbsatz 2 zusätzlich ein weiteres schulnotenunabhängiges Kriterium in die Auswahlentscheidung einzubeziehen. Damit wird eine Vorgabe des Masterplans Medizinstudium 2020 und des Artikels 10 Absatz 3 Satz 2 des Staatsvertrages umgesetzt. Um die Transparenz der unterschiedlich ausgestalteten Auswahlverfahren der Hochschulen für die Bewerberinnen und Bewerber zu erhöhen, schreibt Satz 4 für das Auswahlverfahren der Hochschulen im Zentralen Vergabeverfahren vor (wiederum mit Ausnahme der Untergruppen), dass mindestens ein fachspezifischer Studieneignungstest in die Auswahlentscheidung einfließen muss. Damit steht für die Bewerberinnen und Bewerber fest, dass zur Verbesserung ihrer Chancen an allen Hochschulen die Teilnahme an mindestens einem Studieneignungstest erforderlich ist, was ihnen eine rechtzeitige Planung ermöglicht.

Diese Vorgabe gilt nicht für das Auswahlverfahren in örtlich zulassungsbeschränkten Studiengängen, schon weil nicht für jedes wählbare Studium bereits fachspezifische Studieneignungstest existieren und an den Hochschulen etabliert sind. Satz 5 sieht vor, dass den besonderen Anforderungen der Lehramtsstudiengänge bei der Gestaltung des Auswahlverfahrens angemessene Rechnung zu tragen ist. Aufgrund der verschiedenen fachwissenschaftlichen, fachdidaktischen und bildungswissenschaftlichen Anteile in den Lehramtsstudiengängen sind unterschiedliche Eignungsaspekte zu berücksichtigen, was bei der Wahl der Kriterien, die Aufschluss über die Eignung für das gewählte Studium und den angestrebten Lehrerberuf geben sollen, zu beachten ist, um die am besten geeigneten Bewerberinnen und Bewerber ermitteln zu können.

Zu Absatz 5

Absatz 5 eröffnet den Hochschulen die Möglichkeit, in den Auswahlverfahren nach den Absätzen 3 (zusätzliche Eignungsquote) und 4 (Auswahlverfahren der Hochschulen) Unterquoten zu bilden. In diesen Unterquoten können unter Berücksichtigung der Maßgaben der Absätze 3 und 4 sowohl unterschiedliche Kombinationen als auch unterschiedliche Gewichtungen der Kriterien vorgesehen werden. In einem Umfang von bis zu 15 Prozent der im Auswahlverfahren der Hochschulen zu vergebenden Studienplätze können die Hochschulen bei der Bildung von Unterquoten abweichend von den Maßgaben des Absatzes 4 Sätze 2 bis 4 ausschließlich ein Kriterium oder mehrere Kriterien nach Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 oder Nummer 2 verwenden. Dies ermöglicht zum Beispiel eine Unterquote, in der ausschließlich nach dem Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung oder ausschließlich nach dem Ergebnis eines fachspezifischen Studieneignungstests ausgewählt wird; die sonst verbindlichen Vorgaben aus Absatz 4 Sätze 2 bis 4 gelten in diesen Unterquoten somit nicht.

Zu Absatz 6

Absatz 6 regelt die Begrenzung der Teilnehmerzahl am Auswahlverfahren der Hochschulen und nimmt die Vorgaben aus Artikel 10 Absatz 6 des Staatsvertrages auf. Wie bisher kann die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer im Auswahlverfahren der Hochschulen nach Absatz 4 im Hinblick auf den Aufwand bei der Durchführung und den erheblichen Bewerberüberhang begrenzt werden. Dies gilt wegen derselben praktischen Erfordernisse zur Handhabung des Auswahlverfahrens auch in der zusätzlichen Eignungsquote nach Absatz 3. Es bleibt außerdem weiterhin möglich, dass die Hochschulen zur Begrenzung der Zahl derjenigen, die in das eigentliche Auswahlverfahren einbezogen werden, eine Vorauswahl durchführen.

Nur noch eingeschränkt steht aus verfassungsrechtlichen Gründen der Grad der Ortspräferenz als Vorauswahlkriterium zur Verfügung. Sie darf als alleiniges Kriterium nur noch für einen hinreichend beschränkten Anteil der von der Hochschule zu vergebenden Studienplätze und nur zur Durchführung aufwändiger individualisierter Auswahlverfahren wie zum Beispiel zur Durchführung von Auswahlgesprächen erfolgen. Damit erhalten die Hochschulen die Möglichkeit, für aufwändige eigene Auswahlverfahren solche Bewerber und Bewerberinnen nicht zu berücksichtigen, die diese Hochschule in ihren Studienwünschen nur nachrangig priorisiert haben.

Eine Vorauswahl nach Ortspräferenz ist jedenfalls dann nicht gerechtfertigt, wenn das Ergebnis eines Kriteriums berücksichtigt wird, das bereits vor Bewerbungsschluss ermittelt wurde und - wie die Abiturdurchschnittsnote - automatisiert in die Ranglistenbildung Eingang findet. In solchen Verfahren bedarf es daher keines Vorfilters zur Durchführung des Auswahlverfahrens. Durch die Begrenzung auf einen hinreichend beschränkten Anteil der Plätze in den jeweiligen Quoten ist zugleich sichergestellt, dass der Grad der Ortspräferenz unabhängig vom Aufwand des Auswahlverfahrens immer nur für einen Teil der jeweils zu vergebenden Plätze zugrunde gelegt werden kann.

Zu Absatz 7

Mit dieser Vorschrift wird die Auswahl bei Ranggleichheit geregelt. Entsprechend der bisherigen Regelung wird bei Ranggleichheit vorrangig ausgewählt, wer minderjährige Kinder erzieht. Im Übrigen werden wie bisher die Einzelheiten des Auswahlverfahrens der Hochschulen von ihnen selbst durch Satzung geregelt.

Zu Absatz 8

Die Bestimmung regelt das Auswahlverfahren in Masterstudiengängen. Sie basiert auf der bisherigen Regelung. Korrigiert wird in diesem Zusammenhang zum einen ein Redaktionsversehen: der Inhalt des bisherigen Absatzes 6 Satz 2, der sich ersichtlich auf das Auswahlverfahren zu einem Masterstudium bezog, wird nunmehr als Satz 2 angefügt. Zum anderen wird Satz 2 dahingehend konkretisiert, dass nicht mehr eine „vorläufige“, sondern eine „bedingte“ Zulassung bestimmt wird, um diese Form der Zulassung besser § 36 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes zuordnen zu können.

Zu Absatz 9

Sofern im Rahmen der Vorabquote für ausländische Staatsangehörige und Staatenlose, soweit sie nicht Deutschen gleichgestellt sind, eine Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber erforderlich ist, regelt die Hochschule das Auswahlverfahren für diesen Personenkreis eigenständig durch Satzung. An die in Absatz 4 aufgeführten Auswahlkriterien ist sie dabei nicht gebunden. Diese Bestimmung entspricht der bisherigen Regelung. Mit Blick auf die Internationalisierungsziele der Landesregierung wurde jedoch die Einschränkung auf bestimmte Studiengänge aufgehoben.

Zu Absatz 10

Die Änderung des bisherigen Absatzes 9 und neuen Absatz 10 trägt den Internationalisierungszielen der Landesregierung im Bereich der Wissenschaft Rechnung. Diese bezieht maßgeblich auch die weitere Öffnung der Hochschulen für ausländische Studierende sowie die Steigerung englischsprachiger Studienangebote ein. Nach bisheriger Rechtslage ist auch für zulassungsbeschränkte Studiengänge, die in besonderer Weise auf ausländische Bewerberinnen und Bewerber ausgerichtet sind, eine Vorabquote für ausländische Staatsangehörige und Staatenlose von bis zu 25 Prozent vorzusehen. Werden Vorabquoten gebildet, hat dies weiterhin zur Folge, dass ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber nur innerhalb der Vorabquote berücksichtigt werden können (Artikel 9 Absatz 6 des Staatsvertrages). Dies führt dazu, dass das Studienangebot zwar für ausländische Studierende vorgesehen ist, diese jedoch in zulassungsbeschränkten Studiengängen nur in geringer Anzahl zugelassen werden können. Mit der Änderung wird der Zwang aufgehoben, in örtlich zulassungsbeschränkten Studiengängen, deren Studienangebot in besonderer Weise auf ausländische Bewerberinnen und Bewerber ausgerichtet ist, die Vorabquote für ausländische Staatsangehörige und Staatenlose zu bilden.

Zu Absatz 11

Diese Bestimmung wiederholt die gemäß Artikel 9 Absatz 1 Satz 1 des Staatsvertrages zur Verfügung stehende Gesamtkapazität für Vorabquoten. Nach Maßgabe einer Rechtsverordnung nach § 7 Absatz 3 Nummer 3 kann die nach Artikel 9 Absatz 1 Satz 2 des Staatsvertrages bestehende Möglichkeit, eine Vorabquote für in der beruflichen Bildung Qualifizierte, die über keine sonstige Studienberechtigung verfügen, vorgesehen werden. Darüber hinaus wird für örtlich zulassungsbeschränkte Studiengänge den Hochschulen die Möglichkeit eingeräumt, eine Spitzensportlerquote als Vorabquote einzuführen.

Zu Absatz 12

Durch die seit Anfang an bestehende Sonderquote für Bewerberinnen und Bewerber, die bereits an der Hochschule für Musik und Theater das Fach Musik oder Theater (Darstellendes Spiel) studieren und ein Lehramtsstudium an der Universität Rostock beabsichtigen, wird diesem Personenkreis im Rahmen der Kooperation zwischen den beiden Hochschulen ein gewisses Kontingent an Studienplätzen vorbehalten, um ihnen das Lehramtsstudium zu ermöglichen. Ausdrücklich wird nunmehr klargestellt, dass es sich bei der Sonderquote nicht um eine Vorabquote handelt.

Zu Absatz 13

Absatz 13 soll dafür Sorge tragen, dass Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit Behinderungen nicht in den Auswahlverfahren im Rahmen der Hochschulzulassung auf Grund ihrer Behinderung benachteiligt werden. Darüber hinaus werden die Interessen von Studierenden mit Behinderungen wie bisher auch in der Vorabquote für Fälle außergewöhnlicher Härte (Härtequote) berücksichtigt. Die Bundesrepublik Deutschland hat sich durch die Ratifizierung der UN-Behindertenkonvention dazu bekannt, die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen umfassend zu realisieren.

Zu § 5 (Vergabeverfahren für höhere Fachsemester)

Die Vorschrift regelt die Voraussetzungen für die Vergabeverfahren von Studienplätzen für höhere Fachsemester. Materiell entspricht die Vorschrift der bisherigen gesetzlichen Regelung. Werden in einem höheren Fachsemester Studienplätze frei, werden sie nach Absatz 1 an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben, die die nach der Studienordnung festgelegten Studienleistungen erbracht und die nach der Prüfungsordnung vorgesehenen Prüfungen bestanden haben. Zulassungen können in einem höheren Fachsemester nur in dem Umfang erfolgen, wie Studienplätze in dem betreffenden Fachsemester frei geworden sind. Absatz 2 und 3 benennen die Kriterien, nach denen die Auswahl unter den Bewerberinnen und Bewerbern erfolgt. Diese müssen grundsätzlich eignungsorientiert nach den bisher erbrachten Studienleistungen sein, wobei die Hochschulen zur Abmilderung bestimmter Härten auch soziale, insbesondere familiäre und wirtschaftliche Gesichtspunkte berücksichtigen können.

Zu § 6 (Serviceleistungen der Stiftung für Hochschulzulassung in Zulassungs- und Anmeldeverfahren)

Die Vorschrift regelt die Inanspruchnahme von Serviceleistungen der Stiftung durch die Hochschulen bei der Durchführung ihrer Auswahlverfahren gemäß Artikel 2 in Verbindung mit Artikel 4 des Staatsvertrages. Bereits nach der bisherigen Regelung des § 4 Absatz 4 des Hochschulschulzulassungsgesetzes konnten sich die Hochschulen bei der Durchführung von Auswahl- und Zulassungsverfahren der Dienstleistungen der Stiftung bedienen. Da inzwischen auch die technischen Voraussetzungen dafür gegeben sind, dass die Stiftung die Hochschulen bei der Durchführung von Anmeldeverfahren in zulassungsfreien Studiengängen unterstützen kann, wurde die bisherige Regelung ergänzt. Eine der Serviceleistungen der Stiftung ist die Bereitstellung des Dialogorientierten Serviceverfahrens zum Abgleich von Mehrfachzulassungs- und Mehrfachstudienmöglichkeiten mit dem Ziel, eine vollständige und schnelle Studienplatzvergabe ohne langwierige Nachrückverfahren zu ermöglichen. Gemäß Satz 2 kann das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur nach Maßgabe einer Rechtsverordnung nach § 7 Absatz 3 Nummer 5 die Teilnahme der Hochschulen am Dialogorientierten Serviceverfahren regeln.

Zu § 7 (Ausführungsvorschriften)

Die Vorschrift enthält die für den Vollzug und zur Ergänzung der Regelungen des Staatsvertrages erforderlichen Zuständigkeiten und Ermächtigungsgrundlagen für die nach Artikel 12 des Staatsvertrages und aufgrund dieses Gesetzes erforderlichen Rechtsverordnungen.

Zu § 8 (Stiftungsrat der Stiftung für Hochschulzulassung)

Paragraph 8 regelt die Mitgliedschaft der Vertreterin oder des Vertreters der Hochschulen im Stiftungsrat der Stiftung nach § 6 des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung „Stiftung für Hochschulzulassung“. Die Vertreterin oder der Vertreter der Hochschulen wird für die Dauer von vier Jahren gewählt. Absatz 2 enthält Grundsätze für die Wahl der Vertreterin oder des Vertreters der Hochschulen.

Zu § 9 (Übergangsvorschriften)

Die Vorschrift enthält Übergangsregelungen gemäß Artikel 18 des Staatsvertrages. Mit der Einführung des neuen Staatsvertrages ist die Wartezeitquote im Zulassungsverfahren entfallen. In einer Übergangszeit bis zum Wintersemester 2021/2022 soll die Wartezeit im Zentralen Vergabeverfahren im Sommersemester 2020 und im Wintersemester 2020/2021 mit 45 Prozent und im Sommersemester 2021 und im Wintersemester 2021/2022 mit 30 Prozent in der zusätzlichen Erfahrungsquote berücksichtigt werden. In den nicht in das Zentrale Vergabeverfahren einbezogenen Studiengängen wird die Wartezeit mit bis zu 30 Prozent in der zusätzlichen Eignungsquote auslaufend berücksichtigt. Die Regelung soll den Bewerbern, die Ihre Lebensplanung auf die bisherige Wartezeitquote ausgerichtet haben, im neuen Vergabeverfahren zeitlich begrenzt erweiterte Zulassungschancen einräumen. Aus Praktikabilitätsgründen wird im örtlichen Zulassungsverfahren auf ein zweistufiges Verfahren, wie im Zentralen Vergabeverfahren vorgesehen, verzichtet.

Zu § 10 (Anwendungsregelung)

Die Vorschrift regelt die erstmalige Anwendbarkeit des Gesetzes auf das nach Inkrafttreten des Staatsvertrages unmittelbar nachfolgende Vergabeverfahren, frühestens jedoch auf das Vergabeverfahren zum Sommersemester 2020. Damit wird dem Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom 19. Dezember 2017 Rechnung getragen.

Zu § 11 (Inkrafttreten/Außerkräftreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Hochschulzulassungsgesetzes und das Außerkräftreten des bisherigen Gesetzes. Das Inkrafttreten des Staatsvertrages selbst ist in dessen Artikel 19 Absatz 1 geregelt. Absatz 2 stellt sicher, dass zwischen dem Inkrafttreten des Hochschulzulassungsgesetzes und dem Außerkräfttreten des derzeit gültigen Gesetzes kein rechtsfreier Raum entsteht.